

durch das zuständige Gericht vorliegt. Das erfolgt zu-
meist telefonisch,

- bei Staatsverbrechen zusätzlich die Entlassungsanweisung mit dem erforderlichen Dienstsiegel und der Unterschrift des Ministers für Staatssicherheit bzw. dessen Stellvertreter, in den BVfS des Leiters der BVfS bzw. dessen Stellvertreter, vorhanden ist und durch telefonische Rücksprache die Bestätigung des Unterzeichnenden erfolgt ist.

Diese mehrfache Absicherung der Entlassungen hat sich in der Praxis des Untersuchungshaftvollzuges des MfS bewährt, weil sie die Garantie bietet, daß keine verhafteten Personen aufgrund von Manipulationen durch gegnerische Kräfte aus der Untersuchungshaft befreit werden können.

Wird der Haftbefehl während des Ermittlungs- oder gerichtlichen Verfahrens aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen für die Untersuchungshaft oder durch gerichtlichen Freispruch aufgehoben, ist der Verhaftete sofort auf freien Fuß zu setzen, sofern nicht der Staatsanwalt die erneute vorläufige Festnahme der betreffenden Person anordnet.

Bestimmte Probleme ergeben sich bei den Entlassungen auf der Grundlage eines gerichtlichen Freispruches bzw. der Aufhebung des Haftbefehls in der gerichtlichen Hauptverhandlung, da der Verhaftete sofort auf freien Fuß zu setzen ist. Der Betreffende ist rechtlich nicht mehr verpflichtet, die Untersuchungshaftanstalt nochmals zum Zwecke der Klärung aller mit der Entlassung zusammenhängender Probleme, wie Übergabe der Personaldokumente, der Effekten